

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 28

Mittwoch, den 13. August 2025

Nummer 8

100 JAHRE FREIWILLIGE FEUERWEHR WILBICH 30.08. - 07.09.2025

MIT:

★ **DISCO** ★
Dreams
&
DISCO2000

Tanzband
Genetic's

Blütsfelder
Painbläser



100 JAHRE

FREIWILLIGE FEUERWEHR WILBICH



Vom 5. bis 7. September heizt euch Wilbich richtig ein, denn wir feiern ein ganzes Jahrhundert Feuerwehrleidenschaft mit allem, was dazugehört. Das erwartet euch:

Freitagabend - Discoabend mit Disco2000 und DiscoDreams

Gemeinsam reisen wir zurück in die Zeit eurer Jugend, denn noch einmal legen beide Discoteams für euch auf:

Während Roland Siebold aus Wilbich als Disco2000 von 1972 bis 1992 im Eichsfeld für gute Stimmung sorgte, legte DiscoDreams in den 1990ern und frühen 2000ern für euch auf. Beide Originale konnten wir für euch gewinnen und der 05.09. ist mit Sicherheit die letzte Gelegenheit, sie noch einmal live zu erleben.

Samstag - Mitmach-Retter-Meile und Tanz mit Genetics

Um 13:00 Uhr startet unsere Mitmach-Retter-Meile. Werde selbst zum Helden.

Erlebe bei uns hautnah Feuerwehr, THW, Rettung & Co. zum Anfassen, Ausprobieren und Staunen.

Ab 20:00 Uhr sorgt die Kult-Tanzband Genetics für gute Stimmung. Die 4 Musiker und ihre Sängerin kommen aus dem Südeichsfeld und begehen in diesem Jahr ihr 25-jähriges Bühnenjubiläum.

Mit Genetics erlebt ihr garantiert gute Tanzmusik und Samstagabend feiern sie mit euch ordentlich ab.

Sonntag - Ganztagsfrühschoppen mit den Büttstedter Rainbläsern

Seit fast 20 Jahren treten die Büttstedter Rainbläser nun bereits auf und sind über die Grenzen des Eichsfeldes hinaus für feinste Blasmusik bekannt.

Regelmäßig sind sie auch bei uns in Wilbich zu Gast und spielen am Sonntag ab 11:00 Uhr in unserem Festzelt für euch auf.

Dazu serviert euch die Gaststätte Westertal aus Martinfeld ihren legendären Mutzbraten.

Aber auch sonst ist das ganze Wochenende für euer leibliches Wohl gesorgt, denn Pierre's Imbiss aus Bad Sooden-Allendorf hat für euren Hunger Leckeres vom Grill und beste Burger.

**100 Jahre Freiwillige
Feuerwehr Wilbich -
vom 05. - 07. September
heizen wir euch ein.**

**Feiert mit uns ein
ganzes Wochenende!**

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 80 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten
einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

**Rippel
Vorsitzender**

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe:

Dienstag, den 02.09.25, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 10.09.25
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter
erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 -0, Fax 0 36 77 / 20 50 -21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 -0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Geismar

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 24.07.2025 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Geismar** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 04.08.25

Rippel

Vorsitzender

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Geismar

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 der gleichzeitig beschlossenen Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar in der Sitzung vom 14.02.22 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	30,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	30,00 €
- (2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 a und Abs. 2.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes bei Erledigung durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab (Erdbestattung)	240,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab (Erdbestattung)	135,00 €
c) Bei der Bestattung einer Urne in einem Reihengrab oder anonym	75,00 €
d) Bei der Bestattung einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen	240,00 €
e) Bei der Bestattung einer Rasengrabstätte für Urnenbestattungen	75,00 €
- (2) Wird das Ausheben und Schließen gem. § 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar von einem Dritten vorgenommen, erfolgt die Rechnungslegung nach dessen Aufwand direkt an den Bestattungspflichtigen.
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bzw. dessen Urne im Alter bis zu 5 Jahren	300,00 €
---	----------

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bzw. dessen Urne über 5 Jahre **400,00 €**
- (2) Für die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in der Gemeinde Geismar wohnhaft ist:

- a) Reihengrab bis zu 5 Jahren **350,00 €**
b) Reihengrab über 5 Jahre **700,00 €**

(3) Für die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Geismar wohnhaft ist:

- a) Urnengrab bis zu 5 Jahren **350,00 €**
b) Urnengrab über 5 Jahre **700,00 €**
(4) Rasengrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen **400,00 €**

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben: **100,00 €.**

§ 10

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.03.2018 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geismar, den 28.07.2025

Kozber
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten: 14.08.25

Veröffentlichung: Amtsblatt Nr. 08/25

Gemeinde Kella

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16.07.2025 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der **Gemeinde Kella** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 04.08.25

Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kella

Der Gemeinderat der Gemeinde Kella hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) in seiner Sitzung am 18.06.2025 die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Artikel 2

Der § 13 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Artikel 3

Der § 17 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) auf Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
1. Grababdeckung - Abdeckplatte 60 x 60 cm mit Inschrift oder
 2. Grababdeckung - Abdeckplatte 60 x 60 cm mit einem Stein senkrecht oder schräg - Maximalgröße Breite 50 cm/Höhe 70 cm.
 3. Es sind nur die genannten Abdeckplatten mit oder ohne Stein zulässig.
Der Rest der Fläche ist Rasenfläche.
 4. Die Grabstätten dürfen nicht bepflanzt werden.
Blumensträuße und Lichter auf der Platte sind zulässig.
 5. Bei Bodensetzungen ist der Verfügungsberechtigte in der Pflicht Mutterboden aufzufüllen, nachzusähen und die Abdeckplatte anzuheben.

Artikel 4

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 06.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2025 bleiben unverändert.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kella, den 18.07.2025

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten: 14.08.2025

Veröffentlichung: Amtsblatt Nr. 08/25

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer

Für den vom Gemeinderat der Gemeinde Geismar in der Sitzung am 06.05.2025 unter Beschluss-Nr.: 14-04/25 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer, wird gemäß nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg/ OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Gemeinde weist hiermit auf die neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Geismar, 13.08.2025

Martin Kozber
Bürgermeister

- Siegel -

Informationen
der VG „Ershausen / Geismar“

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Zweigstelle Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der
Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und
Abmarkung von Flurstückesgrenzen

In der

Gemeinde:	Schimberg
Gemarkung:	Ershausen, Ortsdurch- fahrt Kreisstraße
Flur	1
Flurstücke	432/218, 63/2, 63/4, 65/1, 66/1, 69/1, 70/1, 73/3, 77/1, 79/2, 224, 61, 203, 86/5, 86/6, 86/4, 86/8, 86/7, 297/86, 82/2, 82/3, 82/7, 82/8, 290/82, 469, 470, 471, 81/1
Flur	4
Flurstücke	231/8, 241, 229/4, 298/229, 223, 224, 226/2, 222, 293/229, 229/1, 220/2, 220/3, 216/3, 215/6, 215/2, 214/1, 214/2, 213, 212/4, 212/3, 212/2, 242/2, 193/1, 191, 240, 180, 177/3, 177/6, 176/2, 176/1, 175/2, 239/1, 163/6, 243/2, 323/162, 162/1, 162/2, 238/1, 151/1, 152/3, 149/10, 149/6, 149/8, 148/1, 147, 146, 143/4, 144, 236/12, 236/18, 334, 234/2, 59/2, 59/6, 59/3, 59/7, 244/2, 57, 257/50, 49/1, 49/8, 244/1, 243/5, 231/12, 35, 34/6, 34/7, 34/3, 34/4, 230, 13/1, 13/2, 289/12, 11/1, 14, 15, 318/9, 8/1, 2/2, 3, 234/1, 236/15

wurde eine Grenzfeststellung Grenzwiederherstellung Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

in der Zeit vom **20.08.2025 bis 19.09.2025**
Montag - Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Zweigstelle Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 24.07.2025

Im Auftrag
gez. Henry Waurick
stellv. Referatsleiter

www.tlbg.thueringen.de

Messung der Radonaktivitätskonzentration
in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon-Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in der Gemeinde Geismar von September 2025 bis Juni 2026 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen. Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Anlage:

GKZ	KREIS	GE-MEINDE	GEMAR-KUNG	FLUR	FLUR-STÜCK
16061035	Landkreis Eichsfeld	Geismar	Geismar	004	5/50

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Neue Fahne für Geismars Feuerwehr geweiht

Gäste aus drei Bundesländern lassen sich das Ereignis nicht nehmen und gratulieren

Geismar. Wenn Abordnungen umliegender und weiterer Landkreise aus immerhin drei Bundesländern in aller Herrgottsfröhe zum Fuße des Hülfsberges ziehen, muss es sich nicht zwangsläufig um eine Wallfahrt handeln. Ziel einer etwas anderen Pilgerreise war jetzt die Pfarrkirche „St. Ursula“ in Geismar, um dort einem eher seltenen Weiheakt beizuwohnen. Die auf einem Tisch neben dem Marienaltar ausgebreitete neue Fahne der „Freiwilligen Feuerwehr Geismar 1879“ ist nämlich während eines Festhochamtes feierlich gesegnet worden.



Pfarrer Matthias Mötzung segnet die neue Fahne der Feuerwehr Geismar.

„Es ist nicht nur ein Stück Stoff, dem man hinterhergeht. Sondern immer auch ein Bekenntnis, sich für die Gemeinschaft einzusetzen“, verdeutlichte Pfarrer Matthias Mötzung das Symbolhafte von Fahnen. So ist auf dem vorliegenden Exemplar natürlich der heilige Florian als Schutzpatron der Feuerwehrleute abgebildet. Die Feuerwehren seien nicht nur für einen Katastrophen- und Ernstfall zu jeder Tages- und Nachtzeit da, sondern auch für den Zusammenhalt im Ort hoch einzuschätzen, betonte der Prediger.

Weshalb man sich für die Wallfahrtskirche des Hülfsberges auf einer Seite der tiefblauen Fahne geeinigt hatte und wie es nach rund 20-jährigen Planungen und Debatten überhaupt zu dem Banner gekommen war, erläuterte Holger Buchhardt während eines Frühschoppens im Kulturhaus.

„In Geismar ist immer alles kompliziert“, meinte er lakonisch. Doch dem Gremium aus Friedbert Bartholomäus, Gerhard Kistner, Gerhard Kohl, Herbert Richwien, Hans-Georg Walz und Holger Buchhardt gelang letztlich ein wohl alle Seiten beeindruckendes Resultat. So flankieren auch die Namen von Geismars Ortsteilen Bebandorf, Döringsdorf und Großtöpfer die Wallfahrtskirche auf der Fahne. Links neben der Kirche erhebt sich das Konrad-Martin-Kreuz aus silbernen Fäden, die es bei bestimmtem Lichteinfall sogar zum Leuchten bringen. Nicht fehlen darf auch der Geißbock als Wappentier der Geismarer.

Für Stefan Scharf war das Ereignis im Südeichsfeld eine Sternstunde gleich in mehrfacher Hinsicht. Er überbrachte die Glückwünsche der vier Geismar-Orte aus Göttingen, Frankenberg und Fritzlar (jeweils Hessen) und aus der thüringischen Rhön. „Mir ist um die Geismarer Feuerwehren nicht Bange, weil jetzt auch die neue Generation nachrückt“, betonte Scharf als Begründer der länderübergreifenden Feuerwehr-Partnerschaft der fünf Namensvetter vor 36 Jahren.

„Vereint euch hinter der Fahne und bleibt unserer Gemeinde treu“, gab Geismars Bürgermeister Martin Kozber (CDU) den 104 Vereinsmitgliedern, 24 aktiven Einsatzkräften und 14 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr mit auf den Weg. Thüringens Landtagspräsident Thaddäus König (CDU) erinnerte daran, dass das Innenministerium das Projekt über Lottomittel bezuschusst habe. „Die Fahne steht für Generation, Tradition und Gemeinschaft.“ Auch Alt-Bürgermeister Alois Genau ließ durch Vereinschef Herbert Richwien eine Grußbotschaft übermitteln und zeigte sich dankbar, dass er im Laufe seiner 16-jährigen Dienstzeit stets durch die Feuerwehr entlastet worden sei.

Über die Gesamtkosten für das edle Exemplar aus der Fahnenmanufaktur Plauen hielt man sich in Schweigen. Den materiellen wie symbolischen Wert wussten vor allem die anwesenden Fahnenabordnungen aus Frieda, Sickerode, Ershausen, Geismar-Göttingen und Lengenfeld/Stein als Paten richtig zu schätzen.



Auch Thüringens Landtagspräsident Thaddäus König (2. von links) gratulierte zur Fahnenweihe in Geismar.

Reiner Schmalzl

Veranstaltungskalender

Bergmesse zu Maria Himmelfahrt

Zur 9. Bergmesse auf den Dieteröder Klippen am Sonntag, den 17.08.2025, um 11.00 Uhr laden wir recht herzlich ein.

Durch Ihren großen Zuspruch ist es mittlerweile zur Tradition geworden, am Sonntag nach Maria Himmelfahrt ein Messe, mit Kräuterweihe, auf den Dieteröder Klippen zu feiern.

Die heilige Messe wird von Bischof Ulrich Neymeyr gehalten, der unsere Einladung gerne angenommen hat! Weiter Konzelebranten sind unser evangelische Pastor Reinhard Weidner, sowie Pfarrer Thomas Gehlfuß. Für die musikalische Gestaltung sorgen die Friedataler Musikanten, welche auch anschließend noch ein paar Musikstücke zum Besten geben.

Die Schützengesellschaften aus Küllstedt und Effelder werden mit ihren Kanonen Grüße zum Himmel schicken.

Für das leibliche Wohl sorgt der Feuerwehr und Kirmesverein Dieterode, mit Gulaschkanone und Getränken!





Am Sonntag, den 17.08.2025,
um 11.00 Uhr

**Bergmesse
zu Maria Himmelfahrt**
mit Kräuterweihe
auf den
Dieteröder Klippen



EINLADUNG ZUR KIRMES

Liebe Eichsfelder, es ist wieder soweit!

Samstag, den 23.08.2025 ab 21:00 Uhr
Tanz mit der Band „Brilliant“

Sonntag, den 24.08.2025 ab 09:30 Uhr
Gottesdienst mit Prozession
anschließend Frühschoppen auf dem Gemeindesaal mit den „Westerwald Musikanten“
ab 15:30 Uhr
Kindertanz für unsere Kleinen mit Ralf Maca dazu Kaffee und Kuchen

Montag, den 25.08.2025 ab 09:30 Uhr
Festhochamt für die Verstorbenen mit Gräbersegnung
anschließend gemütlicher Frühschoppen auf dem Gemeindesaal mit Jürgen Vockrodt
Für das leibliche Wohl wird am Grillbuffet gesorgt!

Wir freuen uns auf euch!
Die Gemeinde Krombach und die Platzmeister Anna und Joachim.



„MDR-Sommergesang“ in Großtöpfer

am Sonntag, d. 17.08.2025, 17.00 Uhr
Open Air-Konzert des MDR-Rundfunkchores
vor dem Pfarrhaus Großtöpfer,

**bei Regen in der Radwegekirche „Der gute Hirte“,
anschl. Gelegenheit zur Begegnung
mit Imbiss vom Grill und Getränken**

MDR-Sommergesang 2025 beschenkt gemeinnützige Kulturinitiativen in ganz Mitteldeutschland. Mit der Gemeinwohlaktion möchte der MDR Menschen würdigen, die sich in ihrem Ort aktiv für Austausch und Kultur einsetzen

(<https://www.mdr.de/klassik/sommergesang-zweitausendfuenfundzwanzig-100.html>).

Über 100 Initiativen, Vereine und Einzelpersonen haben sich für den MDR-Sommersang 2025 beworben.

MDR KULTUR und MDR KLASSIK haben aus den Bewerbungen auch den „Rotkäppchen-Club“ in Großtöpfer ausgewählt: Die evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer im katholischen Eichsfeld hatte den Wunsch, gastgebende Gemeinde zu sein. Dadurch entstanden regelmäßige Sommerkonzerte mit anschließendem Imbiss an der Radwegekirche am Südeichsfeld- und Kanonenbahnradweg. Mit dem Wegfall der Pfarrstelle standen diese Veranstaltungen vor ihrem Ende.

Diese Idee ist durch das ehrenamtliche Engagement von Einheimischen gerettet worden: Die Gastgeberinnenfunktion übernimmt nun der „Rotkäppchen-Club“, bestehend aus 15 Frauen, die jeden Sonntagnachmittag im Sommer in ökumenischer Eintracht zum

Treff an der Kirche einladen. Dazu gibt es frische Waffeln, Kaffee und Getränke für die vorbeikommenden Radlerinnen und Radler, sowie einheimische (Stamm-) Gäste - so auch am 17.08.2025 vor dem Konzert.

MDR-Aktuell Fernsehen wird für MDR-Aktuell TV am selben Abend um 21:45 Uhr aufnehmen.

Der Eintritt für dieses Dankeschön-Konzert ist frei.



MDR-Rundfunkchor

copyright: MDR/Nikolas Kammerer

Naturpark
Eichsfeld-Hainich-Werratal

Veranstaltungen

im August 2025

Wildnis-Camp

 Naturparkführerin
Anna-Marie Pries

 05.08.2025–08.08.2025

 175 €

 Nationalpark Hainich

Bitte anmelden unter:
annamariepries@gmail.com

Entdeckungstour für
die ganze Familie

 05.08.2025
10:00–12:00 Uhr

 kostenlos

 Jugendherberge "Urwald-Life-
Camp", Harsbergstraße 4,
Lauterbach b Eisenach

Bitte anmelden unter:
poststelle.ehw@nnl.thueringen.de

Kräuterwanderung

 Naturparkführerin
Sara Beck

 17.08.2025
14:00–18:00 Uhr

 20 €

 Wanderparkplatz Ebenau,
Amt Creuzburg

Bitte anmelden unter:
beck-to-nature@hotmail.de

Sommerliche
Kräuterschätze

 Naturparkführerin
Susanne Merten

 17.08.2025
14:30–16:30 Uhr

 kostenlos

 Landgasthof Alter Bahnhof -
Gastronomie, Bahnhofstraße
69, Heyerode

Naturpark
Eichsfeld-Hainich-Werratal

Veranstaltungen

im August 2025

Skulpturenweg-
Wanderung und Lesung

 Nationalparkführer
Jürgen Dawo

 24.08.2025
13:00–18:00 Uhr

 3 € für Shuttle Service

 Gemeindeverwaltung
Behringen, Hauptstraße 90 A,
Hörselberg-Hainich OT
Behringen

Bitte anmelden bis 21.08.25 unter:
info@waldresort-hainich.de

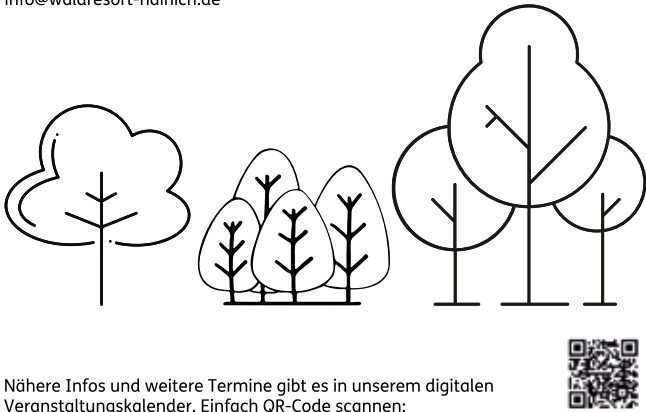
Kommunaltag im
Naturpark

 27.08.2025
09:30 Uhr

 kostenlos

 Bürgerhaus, Treffurt

Bitte anmelden bis 20.08.25 unter:
poststelle.ehw@nnl.thueringen.de



Nähere Infos und weitere Termine gibt es in unserem digitalen
Veranstaltungskalender. Einfach QR-Code scannen:

10 Jahre
Kinderkleidung-
und Spielzeug-
basar
Ershausen

Mit Tombola und
Glitzertattoos!

12. September 2025
von 19 bis 21 Uhr

13. September 2025
von 10 bis 12 Uhr
im Gemeindesaal

Einlass für Schwangere am 12.09. ab 18 Uhr
mit Mutterpass und einer Begleitperson.
Der Erlös unterstützt den Schwimmclubverein
und Projekte für Kinder in Ershausen.
babybasar.ershausen@gmail.com

Jubiläum 30 Jahre
Mariengrotte

IN RÜSTUNGEN

AM 14. SEPTEMBER 2025

10:30 UHR GOTTESDIENST AN DER GROTTE
IM ANSCHLUSS GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN
UND GRILLEN VOR DEM SAAL



Aus Vereinen und Verbänden



Kettensägenkurs

Für Privatpersonen als
Brennholznutzer/Selbstwerber
A1+A2=A (liegendes und stehendes Schwachholz unter leichten Bedingungen; 2 Tage)

24.10.-25.10.2025

21.11.-22.11.2025

Anmeldung über:
Forstamt Heiligenstadt
Lindenallee 25
37308 Heilbad Heiligenstadt
marleen.metze@forst.thueringen.de
Tel.: 03606/551910

Wir gratulieren

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Wissenswertes

Sanieren und sparen mit Plan - mit der unabhängigen Energieberatung der Verbraucherzentrale



Alte Heizung, hohe Stromrechnung, unklare Fördermöglichkeiten? Wer sich mit Energiefragen beschäftigt, steht schnell vor einer Flut von Informationen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen schafft Klarheit - fundiert, verständlich und unabhängig.

Ob Eigenheim oder Mietwohnung: Eine Energieberatung lohnt sich für alle, die ihre Energiekosten senken und gezielt modernisieren möchten. Denn nicht jede Maßnahme ist sinnvoll - und eine neue Heizung spart nur dann, wenn sie zum Gebäude passt.

Unsere unabhängigen Energieberater:innen helfen dabei, teure Fehlentscheidungen zu vermeiden und tragfähige Lösungen zu finden.

Unsere Angebote im Überblick:

- * Beratung bei uns: In 23 Beratungsstellen in Thüringen beantworten unsere Fachleute Ihre Fragen persönlich.
- * Telefon- oder Videoberatung: Flexibel und bequem von zu Hause aus.
- * Beratung bei Ihnen zu Hause: Unsere Fachleute analysieren direkt vor Ort Ihren Strom- und Wärmeverbrauch, Ihre Heizungsanlage oder Ihre Solarthermie-Anlage. Außerdem prüfen wir, ob Ihr Zuhause für neue Heiztechnik oder Solarlösungen geeignet ist.
- * Wärmepumpen-Angebotscheck: Sie haben bereits Angebote für eine Wärmepumpe? Wir prüfen sie, erklären die Technik und helfen bei der Entscheidung.

Nutzen Sie den Sommer

Sanierungsarbeiten lassen sich in der warmen Jahreszeit deutlich angenehmer umsetzen - auch weil ein Ausfall von Heizung oder Warmwasser dann weniger belastend ist.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen ist für Sie komplett kostenfrei - dank der Förderung durch Bund und Land. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin unter 0800 - 809 802 400.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind in Thüringen auch die Vor-Ort-Termine bei den Ratsuchenden zu Hause kostenfrei.

